

Jahresbilanz zum
der

Aktivseite				Passivseite			
	Euro ¹⁾	Euro	Euro		Euro ¹⁾	Euro	Euro
1. Barreserve				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁶⁾			
a) Kassenbestand			a) täglich fällig		
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
darunter:							
bei der Deutschen Bundesbank				2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ⁷⁾			
..... Euro				a) Spareinlagen			
c) Guthaben bei Postgiroämtern		aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			b) andere Verbindlichkeiten			
darunter:				ba) täglich fällig		
bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar				bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
Euro				8)			
b) Wechsel		3. Verbriefte Verbindlichkeiten ⁹⁾			
darunter:				a) begebene Schuldverschreibungen		
bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar				b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	
Euro				darunter:			
3. Forderungen an Kreditinstitute ¹⁾				Geldmarktpapiere			
a) täglich fällig			eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf			
b) andere Forderungen		4. Treuhandverbindlichkeiten		
4. Forderungen an Kunden ²⁾			darunter:			
darunter:				Treuhandkredite			
durch Grundpfandrechte gesichert				5. Sonstige Verbindlichkeiten		
Euro				6. Rechnungsabgrenzungsposten ¹⁰⁾			
Kommunalkredite				7. Rückstellungen			
Euro				a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				b) Steuerrückstellungen		
a) Geldmarktpapiere				c) andere Rückstellungen	
aa) von öffentlichen Emittenten			11)			
darunter:				8. Sonderposten mit Rücklageanteil		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank				9. Nachrangige Verbindlichkeiten		
Euro				10. Genußrechtskapital		
ab) von anderen Emittenten		darunter:			
darunter:				vor Ablauf von zwei Jahren fällig			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank				Euro			
Euro				11. Fonds für allgemeine Bankrisiken		
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				12. Eigenkapital			
ba) von öffentlichen Emittenten			a) gezeichnetes Kapital ¹²⁾		
darunter:				b) Kapitalrücklage		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank				c) Gewinnrücklagen ¹³⁾			
Euro				ca) gesetzliche Rücklage		
bb) von anderen Emittenten		cb) Rücklage für eigene Anteile		
darunter:				cc) satzungsmäßige Rücklagen		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank				cd) andere Gewinnrücklagen	
Euro				d) Bilanzgewinn / Bilanzverlust	
c) eigene Schuldverschreibungen					
Nennbetrag							
Euro							
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere						
3)							
7. Beteiligungen ⁴⁾						
darunter:							
an Kreditinstituten							
Euro							
an Finanzdienstleistungsinstituten							
Euro							

¹⁾ An die Stelle der in diesem Formblatt verwendeten Währungsbezeichnung „Euro“ tritt bis zum 31. Dezember 1998 die Währungsbezeichnung „DM“; vgl. aber ab 1. Januar 1999 Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

noch Aktivseite**noch Passivseite**

	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro
8. Anteile an verbundenen Unternehmen darunter: an Kreditinstituten Euro an Finanzdienstleistungsinstituten Euro						—
9. Treuhandvermögen darunter: Treuhandkredite Euro						
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch						
11. Immaterielle Anlagewerte						
12. Sachanlagen						
13. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital darunter: eingefordert Euro						
14. Eigene Aktien oder Anteile Nennbetrag / gegebenenfalls rechnerischer Wert Euro						
15. Sonstige Vermögensgegenstände						
16. Rechnungsabgrenzungsposten ⁵⁾						
17. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						
Summe der Aktiva			—	Summe der Passiva	

1. Eventualverbindlichkeiten

- a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln
- b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen
- c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

2. Andere Verpflichtungen

- a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften
- b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen
- c) Unwiderrufliche Kreditzusagen

1) Folgende Arten von Instituten haben den Posten 3 Forderungen an Kreditinstitute in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

Realkreditinstitute:	„a) Hypothekendarlehen Euro	
	b) Kommunalkredite Euro	
	c) andere Forderungen	<u>..... Euro</u> Euro
	darunter:		
	täglich fällig	Euro	
	gegen Beleihung von Wertpapieren	Euro“	
Bausparkassen:	„a) Bauspardarlehen Euro	
	b) Vor- und Zwischenfinanzierungskredite Euro	
	c) sonstige Baudarlehen Euro	
	d) andere Forderungen	<u>..... Euro</u> Euro
	darunter:		
	täglich fällig	Euro“	

2) Folgende Arten von Instituten haben den Posten 4 Forderungen an Kunden in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

Realkreditinstitute:	„a) Hypothekendarlehen Euro	
	b) Kommunalkredite Euro	
	c) andere Forderungen	<u>..... Euro</u> Euro
	darunter:		
	gegen Beleihung von Wertpapieren	Euro“	
Bausparkassen:	„a) Baudarlehen		
	aa) aus Zuteilungen (Bauspardarlehen) Euro	
	ab) zur Vor- und Zwischenfinanzierung Euro	
	ac) sonstige	<u>..... Euro</u> Euro
	darunter:		
	durch Grundpfandrechte gesichert	Euro	
	b) andere Forderungen		<u>..... Euro</u> <u>..... Euro“</u>

Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben in den Posten 4 Forderungen an Kunden in der Bilanz zusätzlich folgenden Darunterposten einzufügen:

„Warenforderungen

Finanzdienstleistungsinstitute sowie Kreditinstitute, sofern letztere Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben den Posten 4 Forderungen an Kunden in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„darunter:
an Finanzdienstleistungsinstitute

3) Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben nach dem Posten 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere in der Bilanz folgenden Posten einzufügen:

„6a. Warenbestand

4) Institute in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftliche Zentralbanken haben den Posten 7 Beteiligungen in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) Beteiligungen Euro
darunter:	
an Kreditinstituten	Euro
an Finanzdienstleistungsinstituten....	Euro
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	<u>..... Euro</u>
darunter:	
bei Kreditgenossenschaften	Euro
bei Finanzdienstleistungsinstituten....	Euro“

5) Realkreditinstitute haben den Posten 16 Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

- „a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft Euro
- b) andere Euro Euro“.

6) Folgende Arten von Instituten haben den Posten 1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

- Realkreditinstitute:
- „a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe Euro
 - b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe Euro
 - c) andere Verbindlichkeiten Euro Euro
- darunter:
täglich fällig Euro
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen
an den Darlehensgeber
ausgehändigte Hypotheken-Namenspfand-
briefe Euro
und öffentliche Namenspfandbriefe Euro“.

- Bausparkassen:
- „a) Bauspareinlagen Euro
 - darunter:
auf gekündigte Verträge Euro
auf zugeteilte Verträge Euro
 - b) andere Verbindlichkeiten Euro Euro
- darunter:
täglich fällig Euro“.

7) Realkreditinstitute haben den Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

- „a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe Euro
 - b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe Euro
 - c) Spareinlagen
 - ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist
von drei Monaten Euro
 - cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist
von mehr als drei Monaten Euro Euro
 - d) andere Verbindlichkeiten Euro Euro
- darunter:
täglich fällig Euro
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen
an den Darlehensgeber
ausgehändigte Hypotheken-Namenspfand-
briefe Euro
und öffentliche Namenspfandbriefe Euro“.

Bausparkassen haben statt des Unterpostens a Spareinlagen in der Bilanz folgenden Unterposten auszuweisen:

- „a) Einlagen aus dem Bauspargeschäft und Spareinlagen
- aa) Bauspareinlagen Euro
- darunter:
auf gekündigte Verträge Euro
auf zugeteilte Verträge Euro
- ab) Abschlußeinlagen Euro
- ac) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist
von drei Monaten Euro
- ad) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist
von mehr als drei Monaten Euro Euro“.

Finanzdienstleistungsinstitute sowie Kreditinstitute, sofern letztere Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben den Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

- „darunter:
gegenüber Finanzdienstleistungsinstituten Euro

- 8) Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben nach dem Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in der Bilanz folgenden Posten einzufügen:

„2a. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten Euro“.

- 9) Realkreditinstitute haben den Posten 3 Verbriefte Verbindlichkeiten in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) begebene Schuldverschreibungen
aa) Hypothekendarlehen Euro
ab) öffentliche Pfandbriefe Euro
ac) sonstige Schuldverschreibungen Euro Euro
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten Euro Euro
darunter:
Geldmarktpapiere Euro“.

Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben im Posten 3 Verbriefte Verbindlichkeiten zu dem Darunterposten 3b Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf folgenden zusätzlichen Darunterposten einzufügen:

„aus dem Warengeschäft Euro“.

- 10) Realkreditinstitute haben den Posten 6 Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft Euro
b) andere Euro Euro“.

- 11) Bausparkassen haben nach dem Posten 7 Rückstellungen in der Bilanz folgenden Posten einzufügen:

„7a. Fonds zur bautechnischen Absicherung Euro“.

- 12) Genossenschaften haben in der Bilanz beim Unterposten a gezeichnetes Kapital sowohl die Geschäftsguthaben der Genossen als auch die Einlagen stiller Gesellschafter auszuweisen.

- 13) Genossenschaften haben in der Bilanz an Stelle der Gewinnrücklagen die Ergebnisrücklagen auszuweisen und wie folgt aufzugliedern:

„ca) gesetzliche Rücklage Euro
cb) andere Ergebnisrücklagen Euro Euro“.

Die Ergebnisrücklage nach § 73 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Beträge, die aus dieser Ergebnisrücklage an ausgeschiedene Genossen auszuzahlen sind, müssen vermerkt werden.